

13. Juni 2023



Bayerischer Bezirkstag | Ridlerstraße 75 | 80339 München

Bayerische Krankenhausgesellschaft
Herrn Andreas Diehm
Geschäftsbereich II
Radlsteg 1
80331 München

Geschäftsstelle

Ridlerstraße 75
80339 München

Postfach 70 03 01
81303 München

Telefon (089) 21 23 89-0

Fax (089) 29 67 06

info@bay-bezirke.de

www.bay-bezirke.de

12. Juni 2023

Wu / Az.: 541/7-4-6

KURZMITTEILUNG

Mit der Bitte um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Erledigung |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Rückgabe | <input type="checkbox"/> Rücksprache bzw. Anruf |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> mit Dank zurück |
| <input type="checkbox"/> Prüfung | <input type="checkbox"/> mit der Bitte um Unterschrift |

Sehr geehrter Herr Diehm,

in der Anlage erhalten Sie für Ihre Unterlagen ein Exemplar der unterzeichneten Vereinbarung zur Kostenverteilungsregelung PsIA für das Jahr 2023 zurück. Die VPKA erhält ebenfalls ein Exemplar zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Wuckelt
Referat Gesundheit und Psychiatrie
Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstraße 75
80339 München
Tel.: 089/212389-12
k.wuckelt@bay-bezirke.de

**Konkretisierung der Verteilung der Kosten im Jahr 2023
über die vertraglich vereinbarte Qualitätssicherung von Institutsambulanzen
gem. § 118 Abs. 3 SGB**

(Grundlage: §13 der Rahmenvereinbarung vom 01.09.2021 i. V. m. § 4 Abs. 1,2,6 Anlage 3 der RV):

1. Die Kostenverteilung zwischen Kostenträgerseite und Leistungserbringerseite

Beide Seiten der Vereinbarung gem. §§ 113, 118 Abs. 3 und 120 SGB V tragen die Kosten je zur Hälfte (also jeweils 50 %). Auf Seiten der Kostenträger sind das die Vertragspartner, auf Seiten der Leistungserbringer die Institutsambulanzen. Das aQua-Institut stellt pro Jahr 2 Rechnungen aus, am 15.02. und (NEU!) am 15.10. des jeweiligen Jahres. Die Rechnungen beinhalten neben einer **sog. Grundpauschale** eine **einrichtungsbezogene Pauschale** (15.02.) sowie **Fallpauschalen** (15.10.). Der Finanzierungsbetrag auf Seiten der Kostenträger übersteigt nicht einen Betrag von 73.000 € kalenderjährlich. Diese Obergrenze muss bei Bedarf neu verhandelt werden, die Vertragsparteien sind dabei verpflichtet, unverzüglich eine Einigung zur Sicherstellung der Finanzierung der Auswertungsstelle zu erzielen.

2. Verteilung innerhalb der Leistungserbringerverbände:

Für das Jahr 2023 gibt es zu beiden Berechnungszeitpunkten zunächst Abschlagszahlungen, die dann nach Vorliegen aller entsprechenden Zahlen im Jahr 2024 ggf. durch eine Spitzabrechnung angepasst werden.

Im Rahmen der Abschlagszahlungen (am 15.02.2023 sowie am 15.10.2023) werden die 50 % der von aQua in Rechnung gestellten **Grundpauschale** als **sog. Grundbetrag** durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im von der gemeinsamen Prüfungsstelle geführten Verzeichnis der ermächtigten Institutsambulanzen nach §118 Abs. 3 SGB V **in Betrieb befindlichen** Einrichtungen geteilt (§ 3 Abs. 6 S. 2 PSIA-Rahmenvereinbarung) und zu jeweils gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

Neben der Grundpauschale wird eine sog. **einrichtungsbezogene Pauschale** zu 50% an jede Einrichtung weiterberechnet, für die für 2022 eine solche Pauschale von aQua an den VPKA in Rechnung gestellt wurde.

Daneben werden die von aQua in Rechnung gestellten **Fallpauschalen** einrichtungsbezogen zu 50% an jede Einrichtung weiterberechnet, für die für 2022 Fallpauschalen von aQua an den VPKA in Rechnung gestellt wurden.

3. Spitzabrechnung

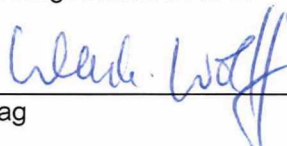
Die Spitzabrechnung der Grundpauschale (sog. Grundbetrag) erfolgt im Jahr 2024, wenn klar ist, wie viele Einrichtungen und **Betriebsmonate** bis Dezember 2023 auf dem Verzeichnis der ermächtigten Institutsambulanzen nach §118 Abs. 3 SGB V geführt sind.

4. Weitere Vorgehensweise:

Die Leistungserbringerverbände beschließen, sich Ende 2023 wieder zusammen zu setzen, um das Prozedere für das Folgejahr zu vereinbaren. Es wird überlegt, beispielsweise Fallzahlen oder Umsatzzahlen als Berechnungsfaktor für die Kostenverteilung auf Leistungserbringerseite ab 2024 einzuführen.

München, den  30.5.23
Verband der Privatkrankenanstalten in Bayern e. V.

München, den  6.6.23
Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.

München, den 12.6.23 
Bayerischer Bezirketag